

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 3. —

---

(No. 639.) Bekanntmachung vom 15ten Februar 1821., daß die Pfaster in den Staatskassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

Durch die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1813. (Gesetzsammlung S. 92.) ist die Annahme der Pfaster in den Staatskassen zum Werthe von 1 Rthlr. 10 gGr. 6 Pf. gestattet worden. Da gegenwärtig die Gründe nicht mehr vorhanden sind, welche diese Anordnung damals rechtfertigten, so wird solche hierdurch dergestalt außer Kraft gesetzt, daß die Pfaster fernerhin in den Staatskassen nicht angenommen werden dürfen.

Laybach, den 15ten Februar 1821.

E. Fürst v. Hardenberg.

---